

Satzung vom 03.07.2012 zur Aufhebung der Satzung für die Nutzung der betriebseigenen  
Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen des Kommunalbetriebes Werne  
und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 07.10.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung vom 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Aufhebung

Die Satzung über die Nutzung der betriebseigenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen des Kommunalbetriebes Werne und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 07.10.2010 wird aufgehoben.

§ 2  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2010 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 27.06.2012 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

# Amtsblatt der Stadt Werne

VI/239

Jahrgang: 2012

Ausgabe: 10

Ausgabetag: 03.07.2012

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 03.07.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Monika Schlüter  
Techn. Beigeordnete

